

PFLANZLISTE

Ac Acer platanoides STÄMMCHEN
 Ap Acer platanoides FELDBÄUMEN
 Bn Betula nigra SCHRAUBENPFLANZE
 Bv Betula verrucosa BÄUME
 Cb Carpinus betulus HAINBuche
 Cs Carpinus betulus STÄMMCHEN
 Fz Fagus sylvatica ROTBUCHEN
 Ld Liriodendron LÄRCH
 Pa Platanus ALTE PLATANE
 Ps Pinus sylvestris KIEBE
 Tc Thuja occidentalis KIEBENZEDER
 Tp Thuja plicata KIEBENZEDER
 Uc Ulmus campestris FELDULME
 Qr Quercus robur STEICHE

Ca Corylus avellana HASSELNUSSE
 Crn Cornus mas HORNLEUCHTER
 Cs Cornus sanguinea HORNLEUCHTER
 Es Eucalyptus globulus EUCALYPTUS
 Sa Salix nigra SPRIEDLEIN
 Sc Salix nigra SAUWEGE

SPÄTHERBES GELÄNDE
 FLACHWASSERIGES GELÄNDE
 FLACHWASSERIGES GELÄNDE
 WASSERTIEFE
 NEIGUNG - 25°
 FLACHWASSERIGES GELÄNDE
 NEIGUNG - 5°
 UFER
 GEHWEG
 ANSCHÜNG
 GEWÄSSERIGES GELÄNDE
 HOCHWASSERLEITUNG

SCHNITT C-D



SCHNITT E-F



LAGEPLAN
 M=1:500

- A. Festsetzung durch Planzeichen**
1. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes B 21
 2. Bauzone
 3. Straßenbegrenzungslinie
 4. Öffentliche Verkehrsflächen
 5. Öffentliche Gehwege
 6. Öffentliche Parkbucht
 7. Kinderspielplatz
 8. Ballspielplatz
 9. Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
 10. Flächen für Aufschüttungen
- B. Hinweise durch Planzeichen**
1. Bestehende Bebauung
 2. Bestehende Grundstücksgrenze
 3. Aufzuhebende Grundstücksgrenze
 4. z.B. 1822 Flurstücknummer
 5. Wasserfläche vorhanden
 6. Weiherabfluß verrohrt
 7. Wasseroberfläche
 8. Liegewiese
 9. Vorgegebene Stellung der baulichen Anlagen

- C. Festsetzungen durch Text**
1. Das gesamte Plangebiet wird als öffentliche Grünfläche mit Badeplatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 Bundesbaugesetz (BBauG) festgesetzt.
 2. Der Kiosk (mit Sanitätsraum, WC-Anlage) darf nur in Holzbauweise bzw. mit Holzverschalung, eingeschossig mit Satteldach errichtet werden. Der Traufabstand zur Außenwand hat mindestens 50 cm zu betragen. Die Bruttogeschosfläche darf nicht über 10 qm betragen.
 3. Die Einfriedungen innerhalb des Plangebietes sind mit Ausnahme von Neuaufforstungsflächen unzulässig. Einfriedungen gegenüber außerhalb dem Plangebiet liegenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aus Holzgestänge beziehungsweise grünem Maschendrahtzaun, Höhe bis 1,20 m, herzustellen.
 4. Zukünftige elektrische und telefonische Leitungen sind unter der Erde zu führen.
 5. Als Pflanzgebot gilt, daß lediglich die in der Planzeichnung genannten Gehölze und Strücker an den dafür bestimmten Plätzen verwendet werden dürfen. Ausnahmen können für den Einzelfall zugelassen werden. Im Bereich von Kinderspielplätzen dürfen giftige Gehölze und Strücker nicht gepflanzt werden. (s. Bek. vom 11.6.1976 - MABl. S. 555 - und Bek. vom 10.3.1975 - LUMBl. S. 129/76). Die im Bebauungsplan eingezeichneten Einzelbäume und Gehölzgruppen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen.
 6. Die Schilfzone im Bereich des Weiherabflusses ist auf eine Tiefe von 3,0 - 5,0 m dauernd unverehrt zu erhalten und gegebenenfalls nachzupflanzen. Zugänge zu den Badestellen durch die Schilfzone sind nicht zulässig.
 7. Im Bereich der Badeseerweiterung darf die Aushubtiefe maximal 4,50 m unter den natürlichen Gelände liegen.
 8. Zwischen Parkplatz und Freizeitanlagen ist eine dichte Bepflanzung mittels Büschen und Bäumen zu schaffen.
 9. Die Auffüllung des Grundwassersees am Ostrand darf nur mit mineralischem Aushubmaterial ohne organische Reinigungen erfolgen.
- Hinweise:**
1. Oberflächenbeläge auf Straßen, Wegen und Parkplätzen sind aus wassergebundenem Material oder Betonverbundsteinen (auch Rasengittersteinen) herzustellen.
 2. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ist unzulässig.
 3. Gewässer sind reinzuhalten. Schmutzwasser darf nicht in Seen, Gräben oder Bäche eingeleitet werden. Mit Düngung der Grünflächen ist maßhalten.
 4. Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge können zur Bearbeitung der Nutzfläche die Wege innerhalb der öffentlichen Grünfläche befahren.

10. ± 0,00 Höhenbezugspunkt: 531,72 m NN

noch Hinweise:

5. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
6. Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Ampererrunde vor Bezug anzuschließen. Zwischenläsungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.
7. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.

D. Verfahrenshinweise

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 3. April 1979 bis 3. Mai 1979 im Rathaus von Eichenau öffentlich ausgestellt.
 Eichenau, 2. Januar 1984
 (Bürgermeister)
2. Der Gemeinderat Eichenau hat mit Beschluß vom 11. August 1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Eichenau, 2. Januar 1984
 (Bürgermeister)
3. Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 10.10.83 Nr. 111-60-116-83 gemäß § 11 Bundesbaugesetz in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz - ZusVBBauG/StBauFG vom 27.1982 (GVBl. S. 459) genehmigt.
 Fürstfeldbruck, den 26.1.84
 (Sitz der Genehmigungsbehörde)
 (Bürgermeister)
4. Die Genehmigung ist am 24. Dezember 1983 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Eichenau bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.
 Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 § 155 a BBauG wurde hingewiesen.
 Eichenau, den 2. Januar 1984

Satzung

Die Ausarbeitung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Eichenau durch

Architekt
 Hans Arnold
 Schubertstraße 1, 8031 Eichenau
 am 27.07.1978

geändert: 21.03.1979 gemäß GR-Beschluß vom 13.12.1978
 Gemeinde Eichenau

geändert: 09.04.1979 gemäß GR-Beschluß vom 06.04.1979
 Gemeinde Eichenau

geändert: 16.05.1980 gemäß GR-Beschluß vom 08.02.1980
 Gemeinde Eichenau

geändert: 16.06.1983 gemäß GR-Beschluß vom 11.08.1983
 Gemeinde Eichenau

geändert: 23.12.83 gemäß GR-Beschluß vom 11.11.1983
 Gemeinde Eichenau